



Schriftliche Anfrage

betreffend **Anreize zur beruflichen Integration in der Sozialhilfe**

eingereicht von: Tobias Brütsch (SVP) und Urs Hofer (FDP)

am: 11. Dezember 2017

Geschäftsnummer: 2017.162

Text und Begründung

Der Kanton Bern hat am 5. Dezember 2017 wesentliche Änderungen am Berner Sozialhilfegesetz beschlossen. Insbesondere soll auch der Grundbedarf in der Sozialhilfe um 8 Prozent tiefer angesetzt werden als bisher und als von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) empfohlen.

Hintergrund der Gesetzesrevision ist nicht zuletzt der Umstand, dass Leute mit geringem Einkommen Gefahr laufen, finanziell schlechter dazustehen als Personen, welche ein – im Übrigen steuerfreies – „Einkommen“ aus Sozialhilfe beziehen (sog. Schwelleneffekte). Dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Staat bei Sozialhilfe beziehenden Personen nebst dem erwähnten Grundbedarf (für Essen, Kleider, ÖV, etc.) auch Mietkosten, Krankenkassenprämien oder in gewissen Situationen weitere „situationsbedingte Leistungen“, wie z.B. Zahnarztkosten, Zusatzversicherungskosten, Optikerkosten, Umzugskosten, Kosten für Wohnungseinrichtung, Kosten für Hausrat- und Haftpflichtversicherung, etc. übernimmt.

Gleichzeitig beabsichtigt der Kanton Bern, Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge zu erhöhen, um Sozialhilfebezüger stärker zum Arbeiten zu animieren.

Schliesslich möchte der Kanton Bern insbesondere auch junge Erwachsene (18 bis 25-jährig) stärker in die Pflicht nehmen; deren Grundbedarf soll ein halbes Jahr nach Eintritt in die Sozialhilfe um bis zu 30% gekürzt werden, wenn sie keiner Arbeit oder Ausbildung nachgehen. Im Kanton Zürich resp. in Winterthur beträgt die mögliche Kürzung maximal 20%.

Wir stellen in dem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Welchen prozentualen Anteil macht der Grundbedarf im Verhältnis zu den gesamthaft an die Sozialhilfebezüger der Stadt Winterthur ausgerichteten Leistungen aus?

Der Stadtrat wird diesbezüglich angehalten eine Unterteilung wie folgt aufzustellen:

- Grundbedarf: %
- Wohnkosten: %
- Gesundheitskosten (inkl. Kosten für Leistungen, welche über die medizinische Grundversorgung gemäss KVG hinausgehen): %
- Weitere situationsbedingte Leistungen (% total, davon % für freiwillige Platzierungen bzw. Kinderschutzmassnahmen)
- Integrationszulagen, Einkommensfreibeträge: %

2. Welche Kosteneinsparungen hätte eine generelle Herabsetzung der derzeitigen Ansätze des Grundbedarfs um 8% für die Stadt Winterthur zur Folge?
3. Der Stadtrat will derzeit das Sozialamt stark ausbauen, um insgesamt 17,5 Vollzeitstellen. Begründung hierfür ist, dass durch eine engere Betreuung Einsparungen erfolgen, weil die Sozialhilfebezüger schneller von der Sozialhilfe abgelöst werden können; erachtet es der Stadtrat – nicht zuletzt vor diesem Hintergrund – für sinnvoll, wenn die Grundbeträge entsprechend dem „Berner Modell“ gesenkt und im Gegenzug allenfalls die Integrationszulagen sowie die Einkommensfreibeträge stärker gewichtet würden. Falls nein, wieso nicht?
4. Bei wie viel Prozent der von der Sozialhilfe in der Stadt Winterthur unterstützten Personen handelt es sich um junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 25 Jahren?
5. Welcher Anteil (in Prozent) dieser jungen Erwachsenen geht keiner Erwerbstätigkeit nach oder befindet sich in keiner Ausbildung?
6. Erachtet es der Stadtrat für angebracht, dass entsprechend dem „Berner Modell“ der Grundbetrag für junge Erwachsene nach einer gewissen Zeit stärker als bisher zu gekürzt werden kann, wenn diese bis dahin nicht einer Arbeit nachgehen oder sich in keiner Ausbildung befinden. Falls nein, wieso nicht?
7. Welche Elemente des „Berner Modells“ könnte die Stadt Winterthur ohne Mitwirkung des Kantons (d.h. ohne eine Änderung des kantonalen Sozialhilfegesetzes und der kantonalen Sozialhilfeverordnung) umsetzen und mit welchen bestehenden Instrumenten könnte die Stadt Winterthur bereits heute grössere Anreize zur beruflichen Integration (insbesondere bei jungen Erwachsenen) schaffen?
8. Über welche Gremien und Kanäle könnte der Stadtrat auf eine allfällige Revision des Zürcher Sozialhilfegesetzes und der Zürcher Sozialhilfeverordnung Einfluss nehmen?